

01.09.89

AS - Fz - In - K

**Verordnung**

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Bundespflegegesetzverordnung 1985

**A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung soll die Anrechnung von Schülerinnen und Schülern in der Krankenpflege und von Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe auf den Stellenplan des Krankenhauses unter Berücksichtigung der geänderten Ausbildungsinhalte durch das Krankenpflegegesetz von 1985 den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden.

**B. Lösung**

Die Zielsetzung soll erreicht werden durch die bundeseinheitliche Festlegung, daß Personen, die in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, im Verhältnis 7 : 1 auf die Stelle einer in diesen Berufen vollausgebildeten Person anzurechnen sind.

Diese Regelung tritt an die Stelle der bisher in den Ländern geltenden unterschiedlichen Anrechnungsschlüssel, die von 4 : 1 (z.B. Nordrhein-Westfalen, Bayern) bis 9 : 1 (Hamburg) reichen. Auszubildende in der Krankenpflegehilfe werden erstmals in die Verordnung einbezogen und im Verhältnis 6 : 1 auf die Stelle einer in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege vollausgebildeten Person angerechnet. Im Ergebnis können dadurch im Rahmen der geltenden Stellenpläne in den ausbildenden Krankenhäusern bundesweit rd. 5.000 Pflegekräfte zusätzlich eingestellt oder mehr Ausbildungsplätze geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Entwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Länder und Gemeinden.

Die Pflegesätze der Krankenhäuser, die von den Patienten oder ihren Kostenträgern zu zahlen sind, werden insgesamt jährlich mit zusätzlich rd. 300 Mio DM belastet. Dies hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Beihilfe und die Sozialhilfe, und zwar in einer Größenordnung von bundesweit etwa 15 bis 20 Mio DM entsprechend dem Anteil der Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten sowie der Sozialhilfeempfänger an den Krankenhauspatienten (rd. 7%).

**Bundesrat**

Drucksache 461/89

01.09.89

AS - Fz - In - K

**Verordnung**  
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung 1985

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
121 (311) - 233 00 - Pa 18/89

Bonn, den 31. August 1989

An den  
Präsidenten des Bundesrates

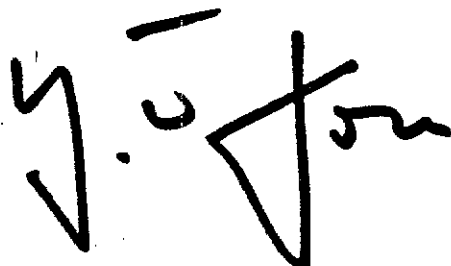
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der  
Bundespflegesatzverordnung 1985

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. Jön', is located at the bottom right of the document.

Erste Verordnung  
zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung 1985

Auf Grund des § 16 Satz 1 und des § 19 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1  
Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Die Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, sind im Verhältnis 7 zu 1 auf die Stelle einer in diesen Berufen voll ausgebildeten Person anzurechnen. Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, sind im Verhältnis 6 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person nach Satz 1 anzurechnen."

b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 17 Abs. 4 a Satz 3" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 4 a Satz 2" ersetzt.

2. In § 17 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten "§ 15 Abs. 1 Satz 2" die Worte "sowie Abs. 2 Satz 2" gestrichen.

Artikel 2  
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3  
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Soweit die Verbesserung der Anrechnungsverhältnisse nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a zusätzliche Personalkosten bewirkt, die noch nicht in der am oder ab 1. Januar 1990 geltenden Pflege-satzvereinbarung berücksichtigt sind, ist die Kalkulation des Budgets entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 der Bundespflegesatzver-ordnung bei der folgenden Pflegesatzvereinbarung zu berichtigen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## B E G R Ü N D U N G

### A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung wird bundeseinheitlich festgelegt, in welchem Verhältnis Personen, die in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, auf die Stelle einer in diesen Berufen vollausgebildeten Person anzurechnen sind.

### I. Regelung in der Bundespflegesatzverordnung 1985

Im bisher geltenden Recht ist die Anrechnung für die Ausbildung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege wie folgt geregelt: Grundsätzlich bestimmen Krankenhausträger und Sozialleistungsträger (Vertragsparteien) den Anrechnungsschlüssel in der Pflegesatzvereinbarung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BPflV). Soweit die Vertragsparteien nicht die Anrechnung einer größeren Zahl von Personen in Ausbildung vereinbaren, gilt die am 31. Dezember 1984 geltende Anrechnungsregelung bis zum 31. Dezember 1989 weiter (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BPflV). Für die Krankenpflegehilfe gibt es keine entsprechende Regelung. Hier liegt die Vereinbarung des Anrechnungsschlüssels im Ermessen der Vertragsparteien.

Vor diesem Hintergrund werden in den einzelnen Bundesländern derzeit folgende Anrechnungsrelationen in den Pflegesatzverhandlungen zugrunde gelegt:

| Land                | Krankenpflege/<br>Kinderkrankenpflege                                                                                    | Krankenpflegehilfe |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Hessen              | 6 : 1                                                                                                                    | 2 : 1              |
| Bayern              | 4 : 1                                                                                                                    | 3 : 2              |
| Nordrhein-Westfalen | 4 : 1                                                                                                                    | 2 : 1              |
| Saarland            | 4 : 1                                                                                                                    | 2 : 1              |
| Baden-Württemberg   | 5 : 1                                                                                                                    | 2 : 1              |
| Rheinland-Pfalz     | 5 : 1                                                                                                                    | 4 : 1              |
| Schleswig           | 5 : 1                                                                                                                    | 2 : 1              |
| Niedersachsen       | 6 : 1                                                                                                                    | 2 : 1              |
| Berlin              | 7 : 1                                                                                                                    | 3 : 1              |
| Bremen              | 6 : 1                                                                                                                    | 2 : 1              |
| Hamburg             | 3 : 1 für das<br>3. Ausbildungsjahr (ent-<br>spricht einem durchschnitt-<br>lichen Anrechnungsverhält-<br>nis von 9 : 1) | -                  |

Für die Zeit ab 1990 hatte sich die Bundesregierung bei Erlaß der Bundespflegesatzverordnung 1985 vorbehalten, erneut zu prüfen, ob und welche Regelungen erforderlich sind, um auch längerfristig eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen sicherzustellen (BR-Drs. 224/85, Begründung zu § 15 BPflV).

Die Bemühungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Spitzenverbände der Krankenkassen, den Anrechnungsschlüssel durch eine Empfehlungsvereinbarung nach § 19 Abs. 1 KHG den gestiegenen Ausbildungsanforderungen anzupassen, sind erfolglos geblieben.

## II. Notwendigkeit und Ziele der Änderung

1. Die sich verändernde Arbeitsmarktsituation, die wachsenden Anforderungen an das Krankenhauspersonal, der medizinische und medizinisch-technische Fortschritt sowie die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung erfordern eine grundsätzliche Überprüfung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen in der Krankenpflege. Sie muß die Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Arbeitsmarktentwicklung, der Vergütung und der Arbeitsbedingungen ebenso umfassen wie die Fragen der Personalbemessung in den Krankenhäusern.

Nachdem die Selbstverwaltung von Krankenkassen und Krankenhäusern sich nicht auf eine Empfehlungsvereinbarung nach § 19 Abs. 1 KHG zum Anrechnungsschlüssel hat einigen können, ist der Anrechnungsschlüssel nach § 19 Abs. 2 KHG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 KHG sind erfüllt.

Ein Handlungsbedarf ergibt sich auch daraus, daß die einschlägige Regelung des § 15 Abs. 2 BPflV zum 31. Dezember 1989 ausläuft.

2. Die vorgeschlagene Neuregelung hat zum Ziel, die Arbeits- und Ausbildungssituation der Pflegekräfte zu verbessern. Außerdem soll die Attraktivität dieses Berufsbildes im Interesse einer längerfristigen Sicherung eines qualifizierten Nachwuchses in den Krankenpflegeberufen gesteigert werden.

Durch die vorgesehene Anhebung des Anrechnungsschlüssels für die Ausbildung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege auf 7 : 1 und in der Krankenpflegehilfe auf 6 : 1 können im Rahmen der geltenden Stellenpläne in den ausbildenden Krankenhäusern bundesweit rd. 5.000 Pflegekräfte zusätzlich eingestellt oder entsprechende Ausbildungsplätze geschaffen werden. Dies hat die Wirkung, daß die ausbildenden Krankenhäuser personell entlastet werden. Für die praktische Ausbildung am Krankenbett können mehr geeignete Lehrschwestern und -pfleger zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll erreicht werden, daß die Schülerinnen und Schüler während ihrer praktischen Tätigkeit auf der Station eine angemessene, zukunftsorientierte Ausbildung erhalten.

3. Die vorgeschlagene Änderung ist ein Beitrag zur Lösung der vielschichtigen Probleme der Pflegeberufe. Die Tarifvertragsparteien haben bereits im Juni 1989 deutlich verbesserte Vergütungen für das Pflegepersonal vereinbart. Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch die übrigen Beteiligten ihre Verantwortung wahrnehmen, nämlich
- die Krankenhäuser für angemessene Arbeitsbedingungen,
  - die Krankenkassen und Krankenhäuser sowie ihre Verbände für die Personalbemessung,
  - die Bundesländer und Kommunen im Bereich der ambulanten und stationären Pflege, für die Finanzierung der notwendigen Investitionen (auch mit dem Ziel rationellerer Betriebsabläufe) sowie für die Schaffung von Regelungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung.

Darüber hinaus trägt die Erhöhung des Anrechnungsschlüssels und die Einbeziehung der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe in diese Regelung den veränderten Vorgaben des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 Rechnung.

Die Bundesregierung wird die Auswirkungen der Neuregelung auf die Sicherstellung und die Qualität der Krankenpflege beobachten und, soweit Anpassungen notwendig erscheinen, entsprechende Vorschläge unterbreiten.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Der Entwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Pflegesätze der Krankenhäuser, die von den Patienten oder ihren Kostenträgern zu zahlen sind, werden insgesamt jährlich mit zusätzlich rd. 300 Mio DM belastet. Dies hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Beihilfe und die Sozialhilfe, und zwar in einer Größenordnung von bundesweit etwa 15 bis 20 Mio DM entsprechend dem Anteil der Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten sowie der Sozialhilfeempfänger an den Krankenhauspatienten (rd. 7 %). Darüber hinaus entstehende Preiserhöhungen im Einzelfall sind so minimal, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundespflegegesetzverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 15 BPflV)

Zu Buchstabe a

Die Festlegung des Anrechnungsschlüssels von 7 : 1 entspricht dem Vorschlag der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Sie ist sachgerecht, weil der theoretische Teil der Ausbildung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege durch das Krankenpflegegesetz 1985 und die dazu erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1.200 auf 1.600 Stunden erhöht worden ist. Hinzukommen mindestens 400 weitere Stunden der praktischen Ausbildung u.a. in der Psychiatrie und in der Gemeindekrankenpflege, in denen auf den Stellenplan anrechenbare Arbeitszeiten nicht geleistet werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei der praktischen Ausbildung ausreichend Zeit für Zwecke der Unterweisung und Anleitung der Auszubildenden vorhanden sein muß.

Die von einigen Beteiligten geforderte Nichtanrechnung der Auszubildenden auf den Stellenplan des Krankenhauses ist allerdings nicht gerechtfertigt, weil die Schüler und Schülerinnen während ihrer Ausbildung auch unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele einen tatsächlichen Beitrag zur stationären oder teilstationären Patientenversorgung leisten, der das Pflegepersonal insgesamt entlastet.

Die Festlegung eines einheitlichen Anrechnungsschlüssels für alle Bundesländer folgt aus der einheitlich geltenden Ausbildungsregelung. Sie entspricht auch dem gesetzlichen Wirtschaftsgebots des KHG, an das auch der Verordnungsgeber bei der Bestimmung des Anrechnungsverhältnisses gebunden ist. Es sind keine sachlichen Gründe dafür ersichtlich, dieses Anrech-

nungsverhältnis in einzelnen Bundesländern unterschiedlich zu regeln. Eine über die Anrechnung von 7 : 1 hinausgehende Ausnahmeregelung zugunsten eines Bundeslandes würde daher gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen.

Im Vergleich zur Ausbildung in der Krankenpflege wird das Anrechnungsverhältnis in der Krankenpflegehilfe in dem neuen § 15 Satz 2 BPflV mit 6 : 1 niedriger festgesetzt. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß die Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe während ihrer Ausbildung vergleichsweise mehr Leistungen für die Patientenversorgung erbringen können als die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler. Die einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe sieht insgesamt nur 500 Stunden vor, in denen keine auf den Stellenplan anrechenbare Arbeitszeiten geleistet werden können. Gleichwohl beinhaltet die vorgeschlagene Neuregelung eine Verdoppelung des bisher praktizierten Anrechnungsschlüssels. Damit soll auch die Krankenpflegehilfe im Interesse einer längerfristigen Sicherung der Krankenpflege aufgewertet und gefördert werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des früheren § 17 Abs. 4 a Satz 2 KHG 1985. Dadurch ist der in dem bisherigen § 15 Abs. 3 BPflV zitierte "Satz 3" des § 17 Abs. 4 a KHG zu "Satz 2" geworden.

Zu Nummer 2 (§ 17 BPflV)

Die in § 15 Abs. 2 BPflV vorgeschlagenen bundeseinheitlichen Anrechnungsschlüssel sind zwingend. Deswegen ist es notwendig, jene Vorschrift aus dem Katalog der Kann-Regelungen des § 17 Satz 2 Halbs. 1 BPflV herauszunehmen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 1990 in Kraft treten.

Die Übergangsvorschrift (Absatz 2) stellt sicher, daß zusätzliche Personalkosten aus der Verbesserung der Anrechnungsschlüssel, die in den laufenden Krankenhausbudgets noch nicht enthalten sind, nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BPflV ausgeglichen werden.

Den Parteien der Pflegesatzvereinbarung bleibt es unbenommen, die Anrechnungsschlüssel nach der noch geltenden Fassung des § 15 Abs. 2 Satz 2 BPflV (1985) schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Vereinbarung auf 7 : 1 bzw. 6 : 1 zu erhöhen und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten bereits in die Krankenhausbudgets für das Jahr 1990 einzustellen. Dadurch könnten Liquiditäts- und Zinsnachteile vermieden werden, die bis zu einem nachträglichen Ausgleich entstehen.

20.10.89

**Beschluß**  
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung 1985

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Ersten Verordnung zur Änderung  
der Bundespflegesatzverordnung 1985

1. Die neuen "Krankenpflege-Anrechnungsschlüssel" basieren auf den gegenwärtigen Rahmenbedingungen der Krankenpflege. Hierbei handelt es sich nicht um starre, sondern um eigendynamisch sich verändernde Faktoren, die sowohl die Nachfrage- als auch die Angebotsseite der Krankenpflege in Krankenhäusern betreffen. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft der sich abzeichnende demographische Wandel und die spezifische Dynamik des heutigen, medizinisch-technischen Fortschrittes besonders hervorzuheben.
2. Die Faktoren, die die Rahmenbedingungen der Krankenpflege prägen, werden sicherlich auch künftig sehr unterschiedliche Verlaufstendenzen aufweisen. Die gegenwärtigen Erkenntnisse hierüber gehen allerdings zusammenfassend dahin, daß der Bedarf an Pflegekräften steigend und das Angebot an ausreichendem und qualifiziertem Fachpersonal dagegen fallend sein wird.

3. Insbesondere vor diesem Hintergrund können die neuen Krankenpflege-Anrechnungsschlüssel keine Kennziffern sein, die auf Dauer gelten sollen. Der Bundesrat teilt daher die Auffassung der Bundesregierung, daß die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Sicherstellung und die Qualität der Krankenpflege sorgfältig zu beobachten sind. Er geht deshalb davon aus, daß die Bundesregierung spätestens im Jahr 1993 die Kennziffern der Verordnung überprüft und die Länder hierüber unterrichtet. Das Ziel der Überprüfung soll sein, die Attraktivität des Krankenpflegeberufes im Interesse einer längerfristigen Sicherung eines qualifizierten Nachwuchses in den Krankenpflegeberufen weiter zu steigern und damit die Ausbildungs- und Arbeitssituation der Pflegekräfte noch nachhaltiger zu verbessern.
4. Der Bundesrat wird weiterhin im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung seine Bemühungen zur Steigerung der Attraktivität des Krankenpflegeberufs fortsetzen. Er fordert die übrigen Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen des Gesundheitswesens auf, entsprechend ihrer Verantwortung angemessene Beiträge zur Lösung der vielschichtigen Probleme der Krankenpflegeberufe zu leisten.